



Bundesgerichtshof

BESCHLUSS

2 ARs 83/05

2 AR 71/05

vom
22. April 2005
in dem Strafverfahren
gegen

wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis

Az.: 499 VRs 131513/01 Staatsanwaltschaft München I

Az.: 1 StVK 813/04, 486/00, 142/04 Landgericht Traunstein

Az.: XI BerL 2114-2116/2004 Staatsanwaltschaft b. d. Oberlandesgericht München

Az.: 1 Ws 802-804/04 Oberlandesgericht München

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am 22. April 2005 beschlossen:

Die Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts München vom 23. September 2004 - Az.: 1 Ws 802-804/04 - wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen, weil dieser Beschluß nicht mit der Beschwerde angefochten werden kann (§ 304 Abs. 4 Satz 2 StPO).

Eines Zuwartens auf die vom Beschwerdeführer angekündigte ausführliche Begründung bedurfte es nicht, weil die Beschwerde unzulässig ist und etwaige Ausführungen des Beschwerdeführers zu keinem anderen rechtlichen Ergebnis führen können.

Rissing-van Saan

Fischer

Roggenbuck